61. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 10. März 2021

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird in der Ortslage von Kasnevitz, Stadt Putbus, eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Teilfläche hat eine Größe von 7,6388 ha und umfasst nur Hausgrundstücke.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte in den Maßstäben 1:4.000 und 1:15.000 dargestellt. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist bei der Stadt Putbus niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 10. März 2021

Dr. Stefan Kerth Landrat



